

#### Aufgaben der Verhandlungsleitung nach § 37 GO

- Begrüßung und förmliche Eröffnung,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
- · Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beendigung der Sitzung bei Beschlussunfähigkeit,
- Abwicklung der Tagesordnung,
- Durchführung der Einwohnerfragestunde,
- Recht der Worterteilung und des Wortentzuges,
- Ausschluss von Mitgliedern der Gemeindevertretung nach § 42 GO,

- Sicherstellung des Verfahrens in Bezug auf § 22 Abs. 4 GO,
- Entgegennahme von Beschlussanträgen,
- Zurückweisung nicht ordnungsgemäßer Anträge,
- · Durchführung der Abstimmungen,
- Anordnung von Sitzungsunterbrechungen,
- Ausschluss der Öffentlichkeit nach entsprechender Beschlussfassung,
- Sicherstellung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts,
- Feststellung zur Schließung einer Sitzung.



## Aus dem Arbeitsblatt Gremiensitzungen als VK

zur datenschutzrechtlichen Grundlage (siehe auch VO/2109/18)

1

Auch wenn mit einer Hauptsatzungsänderung Streaming und Dateiarchive von Bild/ Tonaufnahmen grundsätzlich zulässig sind, gelten für **Einwohnerinnen sowie Bedienstete, geladene Vortragende, wählbare Bürgerinnen und Bürger usw.**allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen (Recht auf informationelle
Selbstbestimmung, allgemeines Persönlichkeitsrecht ...). Eine vorherige
Einwilligung zur Aufnahme ist hier unumgänglich. Da die Stadt als verantwortliche
Stelle u.a. eine Informations- und Dokumentationspflicht zu erfüllen hat, wird diese
Einwilligung schriftlich abzugeben sein. Liegt keine Einverständniserklärung vor,
muss das Streaming bzw. die Aufzeichnung für die Rededauer ausgeschaltet sein.
Praktikabel wären hierzu ggf. Meldelisten. Da Bedienstete betroffen wären, ist eine
frühzeitige Beteiligung des Personalrats angezeigt.

Art. 6 (1) lit. a DSGVO -> freiwillige und informierte **Einwilligung** 

hafenheimat





zur datenschutzrechtlichen Grundlage (siehe auch VO/2109/18)

Mit der Hauptsatzungsänderung wäre jede/r Stadtverordnete hingegen - anders als der vorgenannte Personenkreis - pauschal an diese Änderung gebunden und kann sich der Übertragung bzw. Archivierung im konkreten Fall nicht entziehen, wenn nicht schutzwürdige Belange entgegenstehen. Gleiches gilt für die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. den hauptamtlichen Bürgermeister, die bzw. der nach § 36 GO zur Sitzungsteilnahme verpflichtet ist.

> Es werden auch nicht an der Videokonferenz teilnehmende Stadtverordnete für die Übertragung ins Internet zu filmen sein!

Art. 6 (1) lit. c DSGVO -> rechtl. Verpflichtung Art. 6 (1) lit. c DSGVO -> öffentl. Interesse. Ausübung öffentl. Gewalt

hafenheimat



EUSTADT

## Aus dem Arbeitsblatt Gremiensitzungen als VK

AG Kommunale Landesverbände zur Einberufung (17.11.2020)

[...] Es wird empfohlen, die **Entscheidung über** die Durchführung einer Videokonferenz kommunalpolitisch (**Ältestenrat**) und verwaltungsseitig (technische Durchführbarkeit) abzustimmen. Dabei ist einzubeziehen, dass die Sitzung dem Regel-Ausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein muss. Der unbestimmte Rechtsbegriff "notwendig" wird in der amtlichen Begründung nicht definiert. Der Ausnahmecharakter der Regelung wird aber dadurch deutlich, dass nur in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt ist, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. [...]





#### AG Kommunale Landesverbände zur Einberufung (17.11.2020)

2

[...] Insoweit stellt der Begriff der "Notwendigkeit" sowohl auf die Notwendigkeit der Sitzung als solcher, als auch auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte ab. Das Innenministerium hat in dem bereits zitierten Runderlass vom 29. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut des § 35 a GO von dem Instrument der Videokonferenz nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn wegen des Infektionsgeschehens der Zugang zu der Sitzung zumindest erschwert ist und hat hierzu einige Hinweise gegeben. Im Vordergrund steht die Herbeiführung der Handlungsfähigkeit des kommunalen Gremiums in Bezug auf Entscheidungen, die für die Gebietskörperschaft keinen Aufschub dulden, bspw. weil anderenfalls ein Schaden droht. [...]



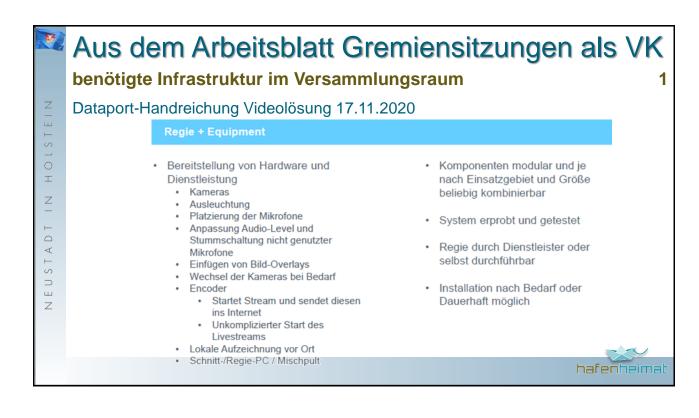


## Aus dem Arbeitsblatt Gremiensitzungen als VK

## Landeserlass zum Sitzungsdienst vom 29.10.2020 zur Einberufung

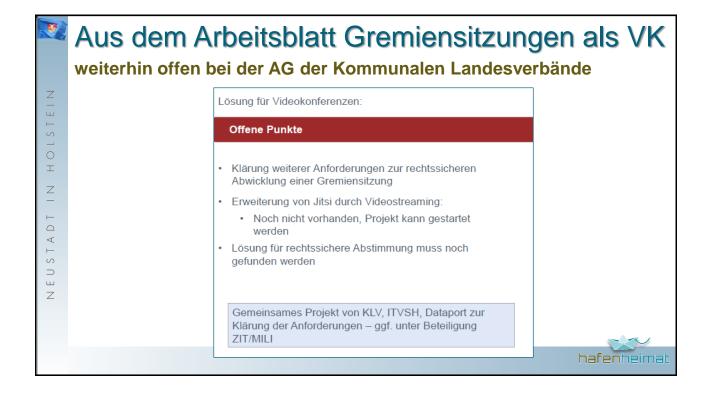
[...] Von diesem Instrument kann aus Gründen des Infektionsschutzes Gebrauch gemacht werden, wenn der Zugang zu der Sitzung erschwert ist. Dies kann im Falle einer Pandemie z.B. dann der Fall sein, wenn Gemeindevertreterinnen und vertreter einer Risikogruppe angehören, sich ein den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechender Sitzungssaal nicht finden lässt, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich in Quarantäne befinden oder sie sich möglicherweise bei der Anreise zur Sitzung Infektionsrisiken aussetzen könnten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, möglicherweise auch der jeweiligen Infektionszahlen vor Ort, von der jeweiligen kommunalen Körperschaft in eigener Verantwortung entschieden werden. Angesichts des sehr dynamischen Infektionsgeschehens dürften die Hürden für die Begründung der Durchführung von Videokonferenzen aktuell aber nicht besonders hoch sein. [...]

hafenheimat



















#### mögliche Fallstricke (nicht technische...)

- Umgebung der VK-Teilnehmer
- · Abstimmungen, Rednerlisten, Aufruf -> Kameraführung und Regie
- Einwilligungen bei Einwohnerfragestunde (besser keine Fragestunde bei Ausschüssen)
- · Veränderung der Aufnahmen durch Dritte
- Befangenheit/Ausschluss -> wer sagt wie bescheid
- Tischvorlagen/Anträge können nicht auf Papier von/an VK-Teilnehmer gegeben werden
- · Eröffnung nichtöffentlicher Teil ohne Techniker?
- Verfahren ist hier bislang nach Rechtsgrundlage 6 (1) lit. a beschrieben, der Empfängerkreis der Datenverarbeitung ändert sich auf "unbestimmbar" – Dokumentation und Freigabe muss erst noch erfolgen
- ...





Z

EUST

## Aus dem Arbeitsblatt Gremiensitzungen als VK

### mögliche Zeitschiene

1

- VO/2478/20 mit Vorabinformationen vom 09.09.20 nach Verlegung der Fraktionsspitzenrunde wegen Ausfall HA am 21.10.2020 und erneuter Absage der Fraktionsspitzenrunde am 09.11.2020 und Telefonkonferenz vom 27.10.2020 mit Mail vom Bgm. per 28.10.2020 Fraktionen zur Vorberatung zur Kenntnis gegeben
- Konzeptionsgespräch Bgm., AL 1, IT und SG120 mit lokalem Anbieter am 17.11.2020 – Vorstellung Zeuthener Konzept
- FDP-Antrag zur Hauptsatzungsänderung wird im HA am 18.11. unter Verschiedenes besprochen mit Verweis auf 02.12.
- VO/2542/20 Änderung der Hauptsatzung im Hauptausschuss am 02.12., StvV am 10.12.2020
- Abfrage der Selbstverwaltung zur technischen Ausstattung, dem Know-How und ob Präsenz- oder Onlineteilnahme präferiert wird.

hafenheimat

# EUSTADT IN HOLSTEIN

## V

# Aus dem Arbeitsblatt Gremiensitzungen als VK

#### mögliche Zeitschiene

2

- Änderungssatzung zur Genehmigung an den Kreis
- Nach Verfügung des Landrats Ausfertigung bekanntmachen
- Interner Test mit Verwaltungsteilnehmern (Übergabe öffentl./nichtöffentliche Sitzung...)
- Testlauf mit Anbieter und Selbstverwaltungsteilnehmer, die videokonferieren wollen
- Erste erreichbare Sitzung ggf. Hauptausschuss im Januar oder Sitzungsblöcke Februar 2021 mit Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2021 (mit Jahresrechnung pp.).

